



P r ü f b e r i c h t

über die

**Rahmenvereinbarung zwischen
der KID GmbH und der Landeshauptstadt Magdeburg**

Prüf-Nr. 023/2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen	5
2 Prüfungsgegenstand und Prüfungsdurchführung	6
3 Prüfergebnisse	7
4 Zusammenfassung und Ausblick	10

1 Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der LHM führte im Fachbereich 01, Team 01.14 gemäß seines Prüfplanes 2012 eine Prüfung des Bereiches IuK, Rahmenvereinbarung der LHM/KID GmbH durch.

Die Prüfungsankündigung erfolgte am 16.10.2012. Mit der Durchführung der Prüfung wurde der Prüfer Herr Pionteck betraut.

Durch das RPA erfolgte im Jahr 2006 eine Prüfung der Rahmenvereinbarung/ Preisgestaltung KID GmbH – LHM. Im Fazit des dazu erstellten Prüfberichtes wurde darauf hingewiesen, dass sich das RPA die Möglichkeit einer Nachprüfung vorbehält. Die jetzt erfolgte Prüfung steht nicht im Status einer Nachprüfung, jedoch erfolgte sie unter Einbeziehung der seinerzeit erfolgten Leistungsabrechnungen.

2 Prüfungsgegenstand und Prüfungsdurchführung

Die Rahmenvereinbarung zwischen der KID GmbH und der LHM wurde am 01.10.1999 geschlossen und mit dem 1. Nachtrag zur Rahmenvereinbarung LHM/KID GmbH aktualisiert. Mit diesem 1. Nachtrag zur Rahmenvereinbarung wurden für die durch die KID GmbH zu erbringenden Leistungen Mengengerüste festgeschrieben und für diese Leistungen die Zahlung von Pauschalentgelten vereinbart.

Nicht in der Pauschalvergütung enthalten sind Leistungen, die durch Einzelaufträge an die KID GmbH ausgelöst und erbracht werden.

Die Prüfung erfolgte anhand der vom Team 01.14 zur Verfügung gestellten Unterlagen, des Jahresabschlussberichtes 2011 der KID GmbH sowie des Programms NewSystem kommunal (Nsys).

Sollte sich aus der zu erbringenden Stellungnahme ein anderer Sachverhalt ergeben oder sollten dem Prüfer nicht bekannte Zahlen, Schriftstücke, Ergänzungen zur Vereinbarung Verwendung finden, so verweist der Prüfer darauf, dass er die aktuellen, für die Abrechnung verwandten Daten abforderte.

3 Prüfergebnisse

PF 01

Die in der Abrechnungsübersicht Jahr 2011 zur Rahmenvereinbarung angegebenen Planwerte stimmen z. T. nicht mit den im 1. Nachtrag zur Rahmenvereinbarung aufgeführten Werten überein.

Diese Abweichungen betreffen z. B. Kfz-Wesen, Einwohnermeldewesen, Sozialamtsverfahren. Diese Leistungen wurden zum Teil als mengenunabhängige Pauschalen vereinbart. Da lt. FB 01, Team 01.14 aber keine Änderung des Mengengerüsts in der Rahmenvereinbarung vorgenommen wurde, sind diese Abweichungen nicht nachvollziehbar.

PF 02

Die im Finanzprogramm NewSystem kommunal monatlich gebuchten Beträge mit Verwendungszweck „Monatspauschale Rahmenvertrag“ stimmen nicht mit den in der Abrechnung ausgewiesenen Beträgen überein.

In der dem RPA vorliegenden Abrechnung der Rahmenvereinbarung der KID GmbH mit der LHM wurde in der Summe der Betrag von 4.831.047,66 EUR netto ausgewiesen, inkl. MwSt. ergibt dies den Bruttobetrag von 5.748.946,72 EUR. Gebucht wurden jedoch mit Verwendungszweck „Monatspauschale Rahmenvertrag“ zwölf Beträge á 444.402,22 EUR. Dies entspricht dem Betrag von 5.332.826,64 EUR.

Zahlungen RV an KID aus Nsys	
	EUR
Monatspauschale RV 01/11	444.402,22
Monatspauschale RV 02/11	444.402,22
Monatspauschale RV 03/11	444.402,22
Monatspauschale RV 04/11	444.402,22
Monatspauschale RV 05/11	444.402,22
Monatspauschale RV 06/11	444.402,22
Monatspauschale RV 07/11	444.402,22
Monatspauschale RV 08/11	444.402,22
Monatspauschale RV 09/11	444.402,22
Monatspauschale RV 10/11	444.402,22
Monatspauschale RV 11/11	444.402,22
Monatspauschale RV 12/11	444.402,22
Summe	5.332.826,64

PF 03

Die Abrechnung des Programms KRIS (Kommunales Rauminformationssystem) erfolgt nicht innerhalb der Abrechnung der Rahmenvereinbarung, obwohl im 1. Nachtrag zur Rahmenvereinbarung unter Tz. 6.14 so ausgewiesen.

Die Abrechnung des Programms KRIS erfolgte entgegen der geschlossenen Rahmenvereinbarung separat, sie erfolgte durch vier Quartalszahlungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 145.165,72 EUR.

PF 04

Im Jahr 2010 wurden durch die KID GmbH gegenüber der LHM Leistungen für eine IuK Strategie in Höhe von 92.141,70 EUR abgerechnet, im Jahr 2011 Leistungen in Höhe von 26.007,21 EUR.

Der Gesamtbetrag für die Erarbeitung der IuK Strategie beträgt 118.148,91 EUR lt. Nsys. In Anbetracht der Höhe dieser Beratungsleistung und der in 2006 erfolgten Personalaufstockung im Team 01.14 ist es aus Sicht des RPA möglich und dringend erforderlich, die bestehende Rahmenvereinbarung zu aktualisieren.

PF 05

In der Rahmenvereinbarung wurde trotz der Gründung von vier Eigenbetrieben in den Jahren 2007 und 2008 keine Reduzierung der Mengengerüste vorgenommen.

Im Jahr 2007 wurden die Eigenbetriebe KGm, Theater Magdeburg und Puppentheater gebildet, im Jahr 2008 der Eigenbetrieb Konservatorium.

Diese Eigenbetriebe haben eigene Verträge mit der KID GmbH geschlossen. Aus der Rahmenvereinbarung LHM/KID GmbH ist nicht ersichtlich, dass die vereinbarten Leistungen, die seit dem Zeitpunkt mit den Eigenbetrieben direkt abgerechnet werden, in dem entsprechenden Umfang reduziert wurden. Die betrifft die DV- und TK-Leistungen sowie die Nutzung diverser Programme.

PF 06

Die von der LHM vergüteten Leistungen (Rahmenvereinbarung, Lizenzen, sonstige Leistungen, Material) betragen lt. Nsys 6.888.064,30 EUR, im Jahresabschlussbericht Anlage VI der KID GmbH werden Leistungen gegenüber der LHM in Höhe von 6.764.084,71 EUR ausgewiesen (sofern die Warenverkäufe nur die LHM betreffen).

Die Differenz in Höhe von 123.979,59 EUR ist für das RPA nicht nachvollziehbar.

PF 07

In der Rahmenvereinbarung sind Leistungen festgeschrieben und seit dem Jahr 2002 nicht verändert worden. Daher sind Leistungen enthalten, welche nicht mehr erbracht werden und in der Abrechnung sind Leistungen aufgeführt, welche nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind.

Die Verfahren BKF und VKF wurden eingestellt, mit Einführung des Finanzverfahrens Newsystem kommunal ist keine Aktualisierung der Rahmenvereinbarung erfolgt. Die Ermittlung des Leistungsumfangs Finanzwesen Nsys ist nicht in der Rahmenvereinbarung dargestellt. Auch sind in der Rahmenvereinbarung noch diverse Leistungen enthalten, die nicht mehr in der Rahmenvereinbarung abgerechnet werden (KRIS, Heizkosten).

PF 08

Außerhalb der Rahmenvereinbarung werden von der KID GmbH wiederkehrende Leistungen erbracht, die auf Grund ihrer Stetigkeit durchaus zur Verringerung des Aufwandes ein Bestandteil der Rahmenvereinbarung werden könnten.

Beispielhaft für die regelmäßige Abrechnung (Konten 54553500, 54553600) seien hier die Anwendungen Balvi, OSCI Infrastruktur, HOCOS, Kris, Autista, Leipos und Intrex genannt.

PF 09

Das Programm HOCOS (Hochbauamtscontrolling) wird sowohl gegenüber dem EB KGm abgerechnet als auch der LHM. Mit Gründung des EB KGm entfiel die Nutzung des Programms im bisherigen Umfang durch die LHM.

Von den ursprünglich im Jahr 2005 mit dem Hochbauamt vereinbarten 20 Lizenzen für das Programm Hocos, werden gegenüber dem EB KGm laut Vertrag zwölf Lizenzen abgerechnet. Die Differenz von acht Lizenzen wurde noch im 1. Halbjahr 2011 dem Dezernat VI berechnet. Im Dezernat VI, Referat für Stadtarchitektur wurde jedoch nur noch eine Lizenz genutzt, in der Vergabestelle zwei Lizenzen. Im Haushaltsjahr 2011 wurden jedoch im 1. Halbjahr 2011 für das Referat Stadtarchitektur noch acht Lizenzen zu je 130,90 EUR, gesamt 1.047,20 EUR je Monat abgerechnet, also sieben Lizenzen zu Unrecht. Korrekt wäre die Abrechnung einer Lizenz gegenüber Dezernat VI und zwei Lizenzen gegenüber der Vergabestelle.

Ab dem 2. Halbjahr 2011 erfolgte dann die Abrechnung korrekt, jedoch erhöhten sich auch hier mit dem veränderten Modus die Preise ohne ersichtlichen Grund. Verständlich ist auch nicht die unterschiedliche Preisgestaltung bei der Abrechnung des Programms Hocos gegenüber dem EB KGm und der LHM.

4 Zusammenfassung und Ausblick

In abschließender Betrachtung der Prüfung stellt das RPA fest, dass vor allem im Bereich der Nachweisführung und Kontrolle der durch die KID GmbH in Rechnung gestellten Leistungen keine grundlegenden Änderungen gegenüber der Prüfung im Jahr 2006 erfolgten.

Sofern die Rahmenvereinbarung nicht angepasst wird, jegliche zusätzliche, sicher auch notwendige Leistung separat beauftragt und abgerechnet wird, ist das angedachte Ziel des 1. Nachtrages zur Rahmenvereinbarung, nämlich die Verringerung des Aufwandes, verfehlt.

Die dem RPA übergebene Abrechnung der Rahmenvereinbarung stimmt nicht mit den in Nsys gebuchten Beträgen überein.

Die abgerechneten Leistungen entsprechend Rahmenvereinbarung sind zwar in der absoluten Höhe geringer, jedoch werden außerhalb der Rahmenvereinbarung Leistungen abgerechnet, die zu einem erheblichen finanziellen Aufwuchs führen.

Es werden Leistungen abgerechnet (Hocos), die auf Anzahl von Lizenzen abgestellt sind. Bei Reduzierung der Lizenzen erfolgt jedoch keine bzw. nur eine zeitversetzte Korrektur in der Rechnungslegung.

Aus der Rahmenvereinbarung ist nicht ersichtlich, dass durch die Gründung von mehreren Eigenbetrieben in den Jahren 2007 und 2008 eine Reduzierung der erbrachten Leistung erfolgte bzw. in welchem finanziellen Umfang.

Die Rahmenvereinbarung bedarf einer Aktualisierung, da auf seiner Grundlage eine qualifizierte Abrechnung der Leistungen (überholte Vertragsbestandteile und neue Vertragsbestandteile) nicht mehr möglich ist.

In der Rahmenvereinbarung sollten weitere wiederkehrende Leistungen aufgenommen werden, um somit den Abrechnungsaufwand zu reduzieren. Dies war übrigens auch das Anliegen des 1. Nachtrages zur Rahmenvereinbarung.

Im Prüfbericht Nr. 005-1/2006 wurde bereits darauf hingewiesen, dass durch die Rückführung der KID GmbH in die Kernverwaltung ein erhebliches Einsparpotential durch die Einsparung von MwSt. auf erbrachte Leistungen besteht. In der seinerzeit vom FB 01 erstellten Stellungnahme wurde grundsätzlich bestätigt, dass die Rückführung eine Möglichkeit ist, Teile der MwSt. freizusetzen. Das RPA kann nicht beurteilen, ob diese Möglichkeit Inhalt der durch die KID GmbH erstellten IuK Strategie ist, empfiehlt aber, sofern nicht geschehen, diese Möglichkeit zu prüfen.

Das RPA verweist darauf, dass es sich die Möglichkeit einer Nachprüfung, insbesondere unter dem Aspekt der Bestandsführung und Preisverhandlung zum Rahmenvereinbarung, vorbehält.

Magdeburg, 11. Februar 2013

Pionteck
Prüfer